

- c) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer.

II.

Pflicht zur Erfragung und zur Erteilung von Auskünften über die neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform

§4

Soweit es für die

- Produktions- und Handelstätigkeit sowie
- für die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBI. II S. 745)

erforderlich ist, haben die Betriebe, die keine regelmäßigen vertraglichen Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, sowie die Handwerksbetriebe gemäß § 3 Buchst. b die am 1. Januar 1967 geltenden Preise bei den Auskunftsstellen gemäß § 10 zu erfragen. Nur wenn die Auskunftsstellen nicht in der Lage sind, Auskunft zu erteilen, erfragen die Betriebe die Industriepreise bei ihren Lieferanten. Die Pflicht zur Erfragung gilt nur, wenn die Abnehmer nicht über die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise verfügen.

§5

(1) Die Preisauskunftsstellen gemäß § 10 und die Lieferer gemäß § 4 sind zur Erteilung von Auskünften über die neuen Industriepreise und die Preisstellung verpflichtet (Preisankunftspflicht).

(2) Preisankunftspflicht besteht auch gegenüber Abnehmern gemäß § 3, denen gegenüber eine Preismitteilungspflicht nicht besteht, sofern die Abnehmer die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise für die Zwecke der Preiskalkulation benötigen.

III.

Pflicht zur Mitteilung von Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bei Lieferungen an das Handwerk

§6

(1) Herstellerbetriebe, Großhandelsbetriebe (außer Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) haben ab 1. Januar 1967 bis auf weiteres bei Lieferung von Erzeugnissen an folgende Abnehmer

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks;
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
- privaten Handwerksbetrieben;
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks

auf ihre Rechnung für die einzelnen Erzeugnisse neben den mit der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Industriepreise (neue Preise) auch die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) anzugeben.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Abnehmer gemäß Abs. 1 besteht für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise in Ergänzung von Preisankündigungen der Industriepreisreform durch Erteilung von Preisbewilligungen geregelt werden.

(3) Entsprechen die berechneten Industriepreise denen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, genügt ein entsprechender Hinweis auf den Rechnungen.

§7

(1) Ausgenommen von der Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gemäß § 6 sind die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen sowie die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Textilkontors, Staatlichen Lederkontors, Staatlichen Holzkontors und Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung von Industriepreisen gemäß § 6 Absätzen 1 und 2 besteht nicht bei den Erzeugnissen, die bei den Abnehmern bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) sind. Hierfür besteht die Preisankunftspflicht.

§8

Für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks besteht die Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bei Lieferungen an Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben, wenn diese das Einsatzmaterial (Grund- und Hilfs- und Gemeinkostenmaterial) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, aber für ihre eigene Erzeugnisse und Leistungen bestimmten Abnehmern gegenüber zur Berechnung der Industriepreise für Einsatzmaterial nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 verpflichtet sind.

§9

Bei Herstellung neuer Erzeugnisse, für die Preisangebot zu stellen ist, ist der Hersteller (Lieferer) verpflichtet, sofern seine Abnehmer die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 benötigen, auch die Festsetzung eines Industriepreises nach diesem Stand zu beantragen und ihn seinen Abnehmern auf Anforderung mitzuteilen. Sofern die Hersteller berechtigt sind, die Industriepreise selbständig zu ermitteln, ist ebenfalls der Industriepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 mitzuteilen.

IV.

Einrichtung von Preisankunftsstellen

§ 10

(1) Um zu sichern, daß alle Hersteller-, Abnehmer- und Handelsbetriebe zur Durchführung ihrer Produk-